

# Veranstaltungen und Betriebe mit Jugendgefährdungen

Gesamtbericht über die Recherche, vorgelegt von Jan Lieven und Bruno W. Nikles, November 2016

## Inhalt

1. Die Fragestellung .....	2
2. Der Untersuchungsauftrag .....	3
1.1 Projektbeteiligte .....	4
1.2 Leitfragen als Anregung.....	4
3. Grundsätzliches zu § 7 JuSchG .....	5
3.1 Rechtskommentierungen zu § 7 JuSchG .....	5
3.2 Exkurs zur Entwicklung des § 7 JuSchG .....	6
4. Einzelne Ergebnisse der Gespräche mit ausgewählten Behörden .....	8
4.1 Kursorischer Überblick .....	8
4.2 Thesenförmige Fassung der Ergebnisse (ohne Ortsbezug) .....	12
4.3 Besondere Veranstaltungen und Betriebe, die der Aufmerksamkeit bedürfen .....	13
5.-Konsequenzen und Folgerungen.....	14

## 1. Die Fragestellung

Jugendschutzregelungen konzentrieren sich zunächst auf konkrete Gefährdungstatbestände wie Alkohol-, Tabak- oder Medienkonsum. Die dazu existierenden Vorschriften sehen unter anderem zeitliche und altersbezogene Beschränkungen vor und finden sich in den Paragraphen 4 bis 6 sowie 9 folgende. Ferner kennt das Jugendschutzgesetz (JuSchG) zwei Vorschriften, die sich auf sogenannte **„Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe“ (§ 7)** und **„Jugendgefährdende Orte“ (§ 8)** beziehen. § 7 JuSchG eröffnet den zuständigen Behörden die Möglichkeit, in den Fällen Jugendgefährdungen zu vermeiden oder zu verhindern, bei denen die anderen genannten spezifischen Regelungen als nicht ausreichend angesehen werden. Gelegentlich ist es geboten, § 8 JuSchG anzuwenden, wenn unmittelbare Gefahren für einzelne Kinder oder Jugendliche festgestellt werden, etwa wenn diese sich im Rotlichtmilieu oder an Orten mit Drogenhandel aufhalten. Dann können die Kinder und Jugendlichen zum Verlassen des „jugendgefährdenden Ortes“ angehalten, der erziehungsberechtigten Person zugeführt oder in die Obhut des Jugendamtes gebracht werden.

§ 7 Jugendschutzgesetz befasst sich mit „Jugendgefährdenden Veranstaltungen und Betrieben“ und eröffnet den zuständigen Behörden, in der Regel den Ordnungsbehörden, die Möglichkeit, besondere Auflagen für Veranstaltungen und Betriebe zu erlassen, wenn Jugendgefährdungen zu erwarten sind oder nicht ausgeschlossen werden können. Die Auflagen können nicht nur weitere Alters- und Zeitbeschränkungen, sondern auch **„andere Auflagen“** umfassen, die nicht explizit im Jugendschutzgesetz genannt werden, wie beispielsweise besondere Lärmschutzregelungen bei Konzerten oder Ähnliches mehr.

### „§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.“

Es gibt eine Reihe von Veranstaltungsformen, die als **Großveranstaltungen** charakterisiert werden, wie beispielsweise Rock-Festivals / Musikveranstaltungen, die allein aufgrund ihrer Größe besondere Sicherheitsmaßnahmen, aber gegebenenfalls auch besondere Jugendschutzmaßnahmen erfordern. In diesem Zusammenhang wurde in den letzten Jahren, auch in empirischen Befragungen unter Jugendschutzfachkräften, die Forderung erhoben, man solle derartige Großveranstaltungen eigens im Jugendschutzgesetz nennen und regeln. Dagegen wurde meist ins Feld geführt, dass mit § 7 JuSchG als „Auffangtatbestand“ eine ausreichende rechtliche Grundlage zur Verfügung steht. Die Untersuchung, über die hier berichtet wird, ging von der generellen Fragestellung aus:

## Wird und wie wird § 7 JuSchG in der Praxis angewandt?

Es ist außerordentlich schwer, die Frage nach der praktischen Bedeutung des § 7 JuSchG mit wenigen Hinweisen zu beantworten. Zu groß ist die Bandbreite der Veranstaltungen in Größe und Bedeutung für das jugendliche Publikum und hinsichtlich der Art der dort stattfindenden Darbietungen. In vielen Fällen bedarf es einer ausführlichen Gefährdungseinschätzung. Bei einer konkreten Anwendung des § 7 JuSchG ist der Aufwand eines rechtsfest ausgefertigten Verwaltungsaktes nicht unerheblich.

Wer sich einen Überblick verschaffen will, stößt **erstens** zunächst auf ein **keineswegs einheitliches „behördlichen Bedingungsfeld“**. Zwar sind in der Regel die Ordnungsämter „zuständige Behörde“. Es gibt allerdings Bundesländer, in denen die Kommunen jeweils durch interne Organisationsverfügungen festlegen können, ob etwa ein Jugendamt in Jugendschutzangelegenheiten zugleich als Ordnungsbehörde auftritt. Es gibt (große) Kreisfreie Städte, die zugleich über eine Ordnungsbehörde verfügen und Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind und damit auch ein Jugendamt als Fachbehörde besitzen. Man hat es mit (Land-) Kreisen zu tun, die Ordnungsbehörde sind und zugleich öffentlicher Träger der Jugendhilfe oder auch mit Kreisen, die nicht über ein eigenes Jugendamt verfügen. Aber es gibt auch Landkreise, die öffentliche Träger der Jugendhilfe sind und die ordnungsbehördlichen Aufgaben (zum Teil) an die kreisangehörigen Gemeinden delegiert haben. Mit anderen Worten: Die Landschaft der Zuständigkeiten ist vielgestaltig.

**Zweitens** stehen zwar die **Ordnungsämter in der zentralen Verantwortung** für die Überprüfung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Da gerade § 7 eine **spezielle fachliche Einschätzung der Jugendgefährdung erfordert, sind auch die Jugendämter** in den Blick zu nehmen. In einigen Bundesländern gelten Regelungen (Vollzugshinweise oder Erlasse), nach denen die Jugendbehörde grundsätzlich zu beteiligen ist. Wo dies nicht genau vorgegeben wird, erlebt man nicht selten Jugendämter, die sich auf einen recht eingeschränkten Präventionsbegriff konzentrieren und die ordnungsbehördlichen Dimensionen ausblenden.

**Drittes** ergibt sich aus dem oben Formulierten, dass es in jedem Fall, aber besonders bei stark aufgeteilten behördlichen Kontexten, von großer Tragweite ist, wie die zuständige Behörde ihre Aufgaben wahrnimmt oder wahrnehmen kann und in welcher Weise die Fachbehörden, insbesondere Ordnungsamt, Jugendamt und Polizei, **kommunizieren und kooperieren**.

## 2. Der Untersuchungsauftrag

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz sah trotz oder gerade wegen der unklaren Sachlage 2015 Veranlassung, der Frage nach der Anwendung des § 7 JuSchG zur Regelung von Veranstaltungen (oder Betrieben) konkreter nachzugehen. Dem Bundesministerium war daran gelegen, eventuell Hinweise zu erhalten, ob und wenn ja welchen Gesetzgebungsbedarf es gegebenenfalls gibt. In jedem Fall sollte als Ergebnis eine Information an die Fachkräfte herausgegeben werden, die über die Regulierung von Veranstaltungen und Betrieben (im Sinne von § 7 JuSchG) aufklärt. Deshalb wurde mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgewählter Kommunen (Städte und Landkreise) das Gespräch darüber gesucht, wie öffentliche Veranstaltungen gut reguliert und unter Jugendschutzas-

pekten organisiert werden können und ob der vom Gesetzgeber als „Auffangtatbestand“ verstandene § 7 JuSchG in der Praxis relevant ist.

Die Kontaktaufnahme erfolgte entweder über die Fachbehörde Jugendamt oder über die Ordnungsbehörde, wobei einige Landesstellen Kinder- und Jugendschutz bei der Auswahl unterstützend mitwirkten. Die Ergebnisse sind, weil eine flächendeckende Untersuchung nicht möglich war, nicht repräsentativ. Sie können allerdings den Kontext aufhellen und dazu beitragen, in der Praxis gute Beispiele zu verbreiten und auf Wege hinzuweisen, wie der Umgang mit Jugendschutzregelungen verbessert werden kann. Neben der Einholung von schriftlichen und mündlichen Antworten traten Jugendschutzfachkräfte zu einem Gedankenaustausch in einem Workshop zusammen.

## 1.1 Projektbeteiligte

An dem in der zweiten Jahreshälfte 2016 durchgeführten Projekt nahmen über **20** ausgewählte Städte und Kreise teil. Die angesprochene Behörde wurde gebeten, über ihre **Erfahrungen** zu berichten und genauer darzulegen, wann und wie Jugendschutzmaßnahmen bei Veranstaltungen ergriffen und umgesetzt werden. Von Bedeutung war auch die Frage, ob bestimmte Routinen zwischen Ordnungsbehörde und Jugendamt zur Anwendung kommen und wie gegebenenfalls „Hilfsmittel“ wie Prüflisten, Formulare oder Verträge mit den Veranstaltern sowie Informationsschriften eingesetzt werden. Im November 2016 erörterten die mitwirkenden Fachkräfte in einem **Workshop** die Ergebnisse und trugen zur Formulierung einiger Handlungsempfehlungen bei.

## 1.2 Leitfragen als Anregung

Nicht abschließend gestellte und modifizierbare Fragen waren:

1. Skizzieren Sie mit wenigen Sätzen die Großveranstaltung(en), über die Sie berichten wollen. Welche „Inhalte“ bestimmen die Veranstaltung? Wie viele Stunden / Tage dauert sie? Findet die Veranstaltung in Wiederholung statt? Wie viele Teilnehmer (Jugendliche) werden registriert/geschätzt?
2. Gibt es ein ausgearbeitetes Sicherheitskonzept, an dem auch die Jugendbehörde beteiligt ist? Wie wird das Jugendamt beteiligt?
3. Welche möglichen Auflagen werden geprüft? Welche werden im Detail festgelegt? Wie wird der Veranstalter einbezogen? Gibt es Widersprüche oder gar verwaltungsgerichtliche Verfahren?
4. Gibt es, und welche Erfahrungen haben Sie mit weniger großen Veranstaltungen (Ortsfeste, Schützenfeste u.a.m.) ? Welche Maßnahmen der Aufklärung, Information und gegebenenfalls der Einflussnahme auf den Veranstalter / Gewerbetreibenden werden ergriffen?
5. Existieren Materialien (Checklisten, Formulare, schriftliche Handreichungen, Merkblätter, Verträge, Broschüren, Handzettel etc.), die Sie für das Projekt bereitstellen können.

### 3. Grundsätzliches zu § 7 JuSchG

#### 3.1 Rechtskommentierungen zu § 7 JuSchG

Ein Hinweis auf die Kommentierungen zu § 7 Jugendschutzgesetz scheint auch nach den Ergebnissen der Gespräche dringend erforderlich. Mehr als ein Gesprächspartner konnte mit diesem Paragraphen kein mögliches Handlungspotential verbinden.

Die Rechtskommentierungen zu § 7 JuSchG stimmen weitestgehend überein und unterscheiden sich lediglich in der Systematik und in der Ausführlichkeit. Gutknecht (in: Nikles u.a. Jugendschutzrecht, 2011 (S. 81-85) orientiert sich mit Fallgruppen und Beispielen stärker an der Verwaltungspraxis, während Liesching/Schuster (Jugendschutzrecht, 2011, S. 56-61) deutlicher auf der Ebene der rechtlichen Erläuterung bleiben.

Übereinstimmend qualifizieren die Kommentare § 7 als

**Auffangtatbestand** für die „Abwehr von Gefährdungen, die von öffentlichen Veranstaltungen oder Gewerbebetrieben ausgehen und durch die Ausschöpfung der nach §§ 4 bis 6 und 11 gegebenen Möglichkeiten nicht hinreichend wirksam bekämpft werden können“ (Liesching/Schuster (2011, S. 57).

Im Vergleich zu § 8, der ein Eingreifen bei unmittelbar drohender Gefahr ermöglicht, wird darauf hingewiesen, dass es lediglich hinreichender Wahrscheinlichkeit für Gefährdungen bedarf, um Auflagen zu erlassen. Diese Auflagen lassen sich quasi als generalpräventive Maßnahme hinsichtlich aller an der Veranstaltung teilnehmenden Kinder und Jugendlichen verstehen.

Die **Verwaltungspraxis** zu §7 kann am besten mit der Kommentierung von Gutknecht systematisiert werden. Er unterscheidet folgende Fallgruppen:

1.

„**Vergleichbare Gefahrenlagen zu den Regelungen der §§ 4-6 und 9-13 [JuSchG]**, die dort aber tatbestandlich nicht erfasst werden: z.B. Problematische Milieus (wie rechtsradikale Gruppen, gewaltbereite Fußballfans) in Gaststätten ohne Alkoholausschank, Alkoholmissbrauch in nichtgewerblichen öffentlichen Gasträumen oder Außenflächen (z.B. bei Brauchtumsveranstaltungen, Straßenfesten, „Public Viewing“, „Stoppelfeldpartys“ oder „Abi-Feiern“), sexualisierte Angebote auf Tanzveranstaltungen außerhalb von Nachtclubs (Table-Dance, Nackttanzen, Wahlen zur „Porno-Queen“, „Wet Girl Party“ etc.), „Spielhallenfluidum“ (...) in sportgeprägten Betrieben wie Billard-Cafés (...) oder Bowling-Centern sowie Gefahr des Zugänglichmachens jugendbeeinträchtigender Inhalte bei der öffentlichen Vorführung von über Rundfunk oder Telemedien verbreiteten Filmen oder Spielen.“

2.

„Zu befürchtende **Verstöße gegen Straf- oder Ordnungsvorschriften**, die (auch) dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen: z.B. Gefahr von nicht unerheblichen Körperverletzungen aufgrund

eines erfahrungsgemäß gewaltbereiten Publikums, Gefahr von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie verbotener Ausübung der Prostitution (§ 120 OWiG), Gefahr von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Gefahr des unerlaubten Glücksspiels, Gefahr der Teilnahme Minderjähriger an Glücksspielen entgegen § 4 Abs. 3 GlüStV (z.B. in **Wettbüros**) sowie Gefahr des Zugänglichmachens gewaltverherrlichender, pornografischer oder sonst jugendgefährdender Medien an Minderjährige gemäß §§ 131 Abs. 1 Nr. 3 oder 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB bzw. 27 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG (in **Internet-Cafés** auch durch Unterlassen geeigneter und zumutbarer Schutzmaßnahmen wie Filter oder Aufsicht) (...).“

3.

„**Desorientierende, verrohende oder verstörende Inhalte bei Ausstellungen oder Vorführungen:** z.B. bei Erotik-Messen, Sex-Shops, Ausstellungen von präparierten Leichen (...), Schaukämpfen ohne erkennbaren sportlichen Rahmen durch Regeln oder spezielle Kampftechniken („Ultimate Fighting“) (...) sowie Theateraufführungen mit extrem sexualisierten Darstellungen (...). Bei der Begründung der gefährdenden Wirkung verbieten sich verallgemeinernde, stilistische oder moralistische Annahmen, es ist stets auf eine tatsächliche und objektivierbare Gefahr im konkreten Einzelfall und auch auf mögliche Distanzierungselemente (wie z.B. die offensichtliche Durchschaubarkeit als fiktionaler Inhalt bereits für jüngere Zuschauer) abzustellen. (...).“

4.

„**Verharmlosung von Suchtgefahren,** ohne dass ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz vorliegt: z.B. durch unkritischen Umgang oder verherrlichenden Anpreisung von Drogen in Gewerbebetrieben gegenüber Minderjährigen (z.B. in „**Headshops**“ oder „Shisha-Bars“).“

5.

„**Zusammentreffen mehrerer Gefahrenlagen** der genannten Fallgruppen oder darüber hinaus z.B. bei Großveranstaltungen wie Open-Air-Festivals sowie Gefahren, die zum Zeitpunkt der Gesetzgebung nicht absehbar waren.“ [Um Verweise gekürzte Zitate]

### 3.2 Exkurs zur Entwicklung des § 7 JuSchG

Im historischen Vergleich mit früheren Jugendschutzregelungen wird der heutige **kontextuelle Ansatz** besonders deutlich. Ebenso wie Problemlagen, in denen sich Kinder und Jugendliche befinden (können), so müssen auch präventive Maßnahmen kontextuell, d.h. auf einen Gesamtzusammenhang ausgerichtet werden. Insoweit ist es sinnvoll und mit § 7 JuSchG rechtlich möglich, gegebenenfalls durch Hinzunahme weiterer rechtlicher Regulierungsmöglichkeiten (wie bzw. Schallpegelgrenzen, Einrichtung einer Kinderschutzstelle) andere Maßnahmen als nur Zeit- und Altersbegrenzungen vorzunehmen.

Das **Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) vom 4.12.1951** zeichnete sich generell durch einen spezifischen Ortsbezug aus. Bereits in § 1 wurde der **Aufenthalt an Orten**, an denen eine **sittliche Gefahr** oder **Verwahrlosung** droht, genannt. Dieser Paragraph bezog sich auf alle

Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren (die seinerzeitige Volljährigkeitsgrenze lag noch bei 21 Jahren).

#### § 1

*(1) Jugendliche unter 18 Jahren, die sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht, sind durch die dafür zuständigen Behörden oder Stellen dem Jugendamt zu melden.*

*(2) Sie sind außerdem zum Verlassen eines Ortes anzuhalten, wenn eine ihnen dort unmittelbar drohende Gefahr nicht unverzüglich beseitigt werden kann. Wenn nötig, sind sie dem Erziehungsberechtigten zuzuführen oder, wenn dieser nicht erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.*

Das JÖSchG i.d.F. von 1951 enthielt keine dem heutigen § 7 JuSchG vergleichbare Regelung. Erst in das Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit vom **25. 02. 1985** wurde mit § 10 eine Bestimmung zur Regulierung des Zugangs zu öffentlichen Veranstaltungen aufgenommen. Dies war **der erste „historische Entwicklungsschritt“** der **Ergänzung einer ortsbezogenen Sicht durch eine veranstaltungsbezogene Sicht.**

#### §10

*Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung im Sinne des § 1 Satz 1 aus, die durch die Anwendung der §§ 3 bis 8 nicht ausgeschlossen oder wesentlich gemindert werden kann, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Alters- und Zeitbegrenzungen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.*

§ 10 verweist auf § 1 und auf die Kennzeichnung des Ortes, an denen Kindern und Jugendlichen „eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht“ und den Hinweisen auf die speziellen §§ 3 bis 8 (Gaststättenbesuch, Tanzveranstaltungen, Filmveranstaltungen, Bildträger und Spielhallen). § 10 ist als „Auffangtatbestand“ zu verstehen, der der Behörde nach Ermessen die Möglichkeit gibt, detailliertere Regelungen mit Zeit- und Altersauflagen zu verfügen. Auch die Kommentarliteratur (Gernert/Stoffers, Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, 1985) thematisiert andere, heute im Kontext von Veranstaltungen zu erwägende Auflagen noch nicht.

War 1951 noch von einer sittlichen Gefährdung die Rede, so wurde in der Novelle 1985 die Formulierung der Jugendwohlfahrtsgesetzgebung aufgegriffen und von einer **Gefahr für das körperliche, geistige und seelische Wohl** gesprochen. Dies war der **zweite historische Entwicklungsschritt**, markiert

durch eine fachliche Erweiterung des Aufmerksamkeitsspektrums. § 10 wurde im Kern als § 7 in das heutige Jugendschutzgesetz übernommen.

Der dritte Entwicklungsschritt folgte **2003** im **Jugendschutzgesetz**. Erweitert wurden nämlich die nach § 7 möglichen Auflagen bei Veranstaltungen um „**andere Auflagen**“. **Damit wurde die kontextuelle Sicht auf Veranstaltungen auch rechtlich abgesichert.**

In der amtlichen Begründung heißt es:

„Zu § 7 (Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe) Der Paragraph entspricht § 10 JÖSchG, erweitert um die Möglichkeit der zuständigen Behörde – in der Regel des Jugendamtes –, neben Alters- und Zeitgrenzen auch andere Auflagen (z. B. Setzung von Schallpegelbegrenzungen, Einrichtung einer Kinderfundstelle oder eines Raumes, in dem Minderjährige bis zur Abholung, Bus-Shuttle warten können) im Einzelfall anordnen zu können, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.“

Die Einschränkung „die durch Anwendung der §§ 3 bis 8 (JÖSchG) nicht ausgeschlossen oder wesentlich gemindert werden kann“ wird nicht verwendet, da sich dies bereits aus allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen (Verhältnismäßigkeitsprinzip) ergibt.“ (BT-Drucksache 14/9013.)

## 4. Einzelne Ergebnisse der Gespräche mit ausgewählten Behörden

### 4.1 Kursorischer Überblick

Das OA der Stadt **Mönchengladbach** teilt mit, dass § 7 JuSchG „bisher keinerlei praktische Relevanz“ habe. Ähnlich äußert sich das OA der Stadt **Wuppertal**: „Bei Großveranstaltungen haben wir bis jetzt noch keinen Gebrauch von § 7 JuSchG gemacht.“

Die Praxisrelevanz von § 7 wird ebenso von den OÄ **Düsseldorf** („...spielt so gut wie keine Rolle“) und **Dortmund** („...eine förmliche Anordnung nach § 7 JuSchG war anlässlich von Dortmunder Veranstaltungen noch in keinem Fall erforderlich“) verneint. Nach Auffassung der Stadt Düsseldorf sollte der Auffangparagraf 7 JuSchG bestehen bleiben.

Das JA der Stadt **Nürnberg erläutert**, dass für die jährlich stattfindende Großveranstaltung „Rock am Ring“ ein umfassendes Sicherheitskonzept existiert, das seit Jahren kaum verändert angewandt wird. Es ergeht ein Genehmigungsbescheid nach dem Bayerischen Ordnungsrecht (LStVG) mit Festlegungen zum Jugendschutz, jedoch ohne Anwendung des § 7 JuSchG.

Die Stadt **Stuttgart**, regelt unter Anwendung des § 7 JuSchG mit einer Allgemeinverfügung die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen beim Cannstatter Volksfest. Es geht hierbei um Zeitgrenzen für die Anwesenheit auf dem Festgelände und in den Gastronomiezelten und Biergärten.

Nach Angaben des JA der Stadt **Krefeld** „spielt der § 7 JuSchG im wesentlichen keine Rolle“. Jedoch würde bei Veranstaltungen, bei denen man berechtigte „Zweifel“ habe, im Vorhinein durch Gesprä-



che und Vereinbarungen eine jugendschutzrechtliche Klärung erfolgen. Beispielsweise sei eine Musikveranstaltung in Krefeld mit Auftritt eines Rappers, aus dessen Repertoire ein Song indiziert worden war, mit einer Altersbegrenzung versehen worden, ohne dass es zu einer förmlichen Anordnung nach § 7 JuSchG gekommen sei. Dies sei vom Veranstalter ohne weiteres akzeptiert worden. In einem anderen Fall, bei dem eine öffentliche Lesung einer Autorin über ihr Buch zum Thema „Sexueller Missbrauch“ im Beisein von Kindern vorgesehen war, wurde ein Zutrittsverbot für Jugendliche vereinbart, das ohne dass es zu einem förmlichen Verwaltungsakt gekommen ist. Solche und ähnliche Abmachungen werden von der Stadt Krefeld auch jeweils kontrolliert. Hervorgehoben wird eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Ordnungsamt und Polizei in Krefeld, die es erlaubt, rasch und effektiv zu handeln, mit „§ 7 JuSchG im Hintergrund“ aber ohne direkte Anwendung.

Erwähnt sei zum letzten Aspekt, dass das OA der Stadt **Dortmund** berichtet, ein Arbeitskreis unter Federführung des Ordnungsamtes begleite Großveranstaltungen. Im Bedarfsfall finden im Vorfeld von Veranstaltungen Abstimmungsgespräche mit den Veranstaltern und den anderen Behörden statt. Dort werden Rahmenbedingungen zur „Sicherstellung des Jugendschutzes“ festgelegt (z.B. Alterszugangsbeschränkungen bei Wrestling-Veranstaltungen). In begründeten Fällen werden Veranstalter aufgefordert, ein Jugendschutzkonzept einzureichen (z.B. Jugendveranstaltungen in Diskotheken).

In **Düsseldorf** werden Konzerte im Hinblick auf die Teilnahme von Minderjährigen nicht als kritisch angesehen. Der Kontakt zwischen den Betreibern der Konzerthallen und der Stadt ist „konstruktiv“. Es wird frühzeitig Kontakt zum OA aufgenommen, besonders wenn überwiegend Minderjährige erwartet werden. Altersbeschränkungen werden von den Betreibern zum Teil selbst vorgeschlagen. Vor einigen Jahren wurde bei einem Konzert des Künstlers „Bushido“ auf Veranlassung der Stadt eine Altersbeschränkung festgelegt.

Die Einhaltung solcher Vereinbarungen wird durch Kontrollen des Ordnungsamtes, teilweise unter Beteiligung des Jugendamtes, überprüft. Was „weniger große Veranstaltungen“ (Ortsfeste, Schützenfeste etc.) betrifft, so steht meist das Thema „Alkoholabgabe an Minderjährige“ im Vordergrund der Überlegungen. Hierzu erfolgt die Ansprache an Jugendliche und deren Eltern sowie an Gaststättenbetreiber, Trinkhallenbesitzern und sonstigen Standbetreiber. Es werden Informationsmittel und ein spezielles Faltblatt zur Verfügung gestellt.

Das OA der Stadt **Mönchengladbach** stellt fest, dass sich ein „wirksamer Jugendschutz“ mit „Mitteln des allgemeinen Ordnungsrechts“ gewährleisten ließe. Lügen Erkenntnisse zu den auch in der Kommentarliteratur aufgeführten Tatbeständen ((Drogenhandel oder -konsum, übermäßiger und verbotswidriger Alkoholkonsum, Jugendprostitution, Sexdarstellungen, Zuhälterei, Eigentums- oder Gewaltdelikten) vor, würden Schließungen des Betriebes aufgrund gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit verfügt oder mindestens nachträgliche Auflagen in Verbindung mit Zwangsmaßnahmen zur gaststättenrechtlichen Erlaubnis angeordnet, um den gesetzeswidrigen Zustand künftig zu verhindern. Diese Vorgehensweise habe sich nach Meinung der Stadt Mönchengladbach als zielführend und ausreichend erwiesen.“

In der **Stadt Erfurt** ist das in Thüringen geltende Ordnungsbehördengesetzes (OBG) anzuwenden, nach dem alle öffentlichen Veranstaltungen, mit Ausnahme solcher, die „vorwiegend religiösen,

künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind“ anzuzeigen. Zudem existieren in Thüringen ausführliche Vollzugshinweise zur Umsetzung des Jugendschutzgesetzes. Die Anzeigen gehen bei den Kreisfreien Städten und den Landkreisen ein und zwar dort bei der jeweils örtlich zuständigen Abteilung. In Erfurt ist dies das Bürgeramt mit der Abteilung für Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten. Der letztmögliche zeitliche Vorlauf für die Anzeige beträgt eine Woche. Es existiert eine bürokratische Routine, um ein koordiniertes Handeln der verschiedenen Verwaltungsbereiche zu gewährleisten. Berührt die angezeigte Veranstaltung Jugendschutzaspekte, so wird das Jugendamt als Fachbehörde regelmäßig eingeschaltet. Gelegentlich reicht es nicht, den Veranstalter nur allgemein auf die Regelungen des Jugendschutzgesetzes aufmerksam zu machen. Mit dem Veranstalter werden dann einzelne besonderer Regelungen vereinbart. Auflagen durch Verwaltungsakt auf der Grundlage des § 7 sind die Ausnahme, weil sie bereits im „Gesamtpaket“ der zu erteilenden Erlaubnis eingebettet sind.

Die **Stadt Leipzig** berichtet über das Wave Gothic-Treffen (WGT), das als weltweit größtes Treffen der sogenannten „schwarzen Szene“ gilt. Es beinhaltet neben Konzerten auch Lesungen, Ausstellungen, Live-Rollenspiele und anderes mehr, die sich über das Stadtgebiet verteilen. Das Treffen erstreckt sich über mehrere Tage und zieht jährlich etwa 20.000 Teilnehmende an, zunehmend auch Kinder und Jugendliche, die von ihren Eltern mitgebracht werden. Die Stadt wendet bei der Genehmigung den § 7 JuSchG an, da es sich zum einen um eine sehr komplexe Veranstaltung an verschiedenen Orten handelt und zum anderen mit den umfassenden und zugleich differenzierten Auflagen dem Veranstalter und den Teilnehmenden die Handlungsgrenzen aufzuzeigen. Die Veranstaltung wird also quasi durch § 7 „gerahmt“ und erhält damit ein bestimmtes „Format“. Im Bescheid der Ordnungsbehörde wird beispielsweise festgelegt, dass Kindern und Jugendlichen unter 10 Jahren der Zutritt zu den Konzerten in geschlossenen Räumen nur im Beisein der Erziehungsberechtigten bis maximal 20.00 Uhr gestattet ist und die Kinder dabei einen Hörschutz tragen müssen. Mit den ordnungsbehördlichen Auflagen reagierte man auf zunehmende Beschwerden über die Anwesenheit von Kleinkindern, die nicht nur einer lauten Musik, sondern auch Bühnenshows und Videoinstallationen ausgesetzt waren, die manchen Teilnehmern als „jugendgefährdend“ erschienen.

Das JA der Stadt **Hückelhoven** im **Kreis Heinsberg** teilt mit, dass ein abgestimmtes Verfahren in einem Kreisgebiet nur schwer und unter erheblichem Aufwand zu leisten sei. Bislang sei es nicht zu einem Verfahren“ nach § 7 JuSchG gekommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Jugendämter bei Sachverhalten, die mit § 7 JuSchG in Verbindung gebracht werden könnten, zu spät informiert würden. Dies bedeutet aber nicht, dass auf öffentliche Veranstaltungen nicht reagiert werde. Da, wo auf öffentlichen Plätzen oder in geschlossenen Räumen Veranstaltungen stattfinden, übernehme das örtliche Jugendamt die Informations- und Aufklärungsarbeit („Präventionsstand“, Bereitstellung jugendlicher „Alkoholscouts“) und das Ordnungsamt auch die Kontrolltätigkeiten (Alkoholabgabe, Rauchen).

Das JA des **Vogtlandkreises** verweist in seiner Antwort auf die üblichen Jugendschutzregelungen. Großveranstaltungen oder solche, die besondere Auflagen erforderten und gegebenenfalls die Inanspruchnahme des § 7 JuSchG erforderlich machen würden, gibt es im Kreisgebiet nicht. Das Jugendamt berät und unterstützt die Ordnungsbehörde im Einzelfall, sieht seine Aufgabe aber primär in der

präventiven Arbeit. Es werden für Veranstalter Informationsschriften bereitgehalten. Für die Ausarbeitung gemeinsamer Sicherheitskonzepte sieht man keinen Anlass.

Im **Landkreis Sigmaringen** stehen vor allem kleineren Veranstaltungen mit bis zu 1000 Besuchern, die im Regelfall in Gemeindehallen stattfinden, im Zentrum der Aufmerksamkeit. Bei diesen Veranstaltungen sind auch Jugendliche zugelassen und zum Teil mit einem hohen Anteil anwesend, vor allem wenn attraktive Bands oder gute DJs auftreten. In vielen Landkreisen Baden-Württembergs werden in der präventiven Arbeit mehrere "Werkzeuge" oder Konzepte angewandt, die sich sehr gut bewährt haben. Es wird zunächst ein **Regelwerk** angeboten, das bei vielen Veranstaltungen als "**freiwillige Selbstverpflichtung**" zur Anwendung kommt. Die Regeln umfassen nicht nur einige zentrale Punkte aus dem Jugendschutzgesetz, sondern auch weitere ergänzende Maßnahmen. Das Konzept ist Teil einer ständigen Initiative, die eine Internet-Plattform betreibt, über die Veranstalter ihre Veranstaltung melden können und sich bereit erklären, die Selbstverpflichtung umzusetzen. Die Veranstaltung erhält dann das "**FairFest**"-Gütesiegel. Für Jugendliche wird weiterhin der sogenannte **PartyPass** ausgegeben, der (im Gegensatz zu den Personalausweisen) beim Veranstalter hinterlegt werden kann. Ausgearbeitete Sicherheitskonzepte gibt es nur bei wenigen Veranstaltungen. Einige Narrenzünfte sind inzwischen dazu übergegangen, aufgrund schlechter Erfahrungen im Vorfeld einen Plan zusammen mit Polizei, Security, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Jugendschützern zu erarbeiten. § 7 JuSchG-Gesetz findet keine Anwendung. Auflagen werden gegebenenfalls von einzelnen Gemeinden auf der Grundlage des Gaststättengesetzes vorgenommen und beziehen sich auf Alkoholkonsum und Altersbeschränkungen.

Aus dem **Landkreis Zwickau** wird ebenfalls keine Anwendung des § 7 JuSchG gemeldet. Finden (Groß-) Veranstaltungen statt, so müssen diese bei der zuständigen Ordnungsbehörde angemeldet werden. Im Einzelfall fertigt das Jugendamt eine besondere Stellungnahme an. Die im Rahmen dieser Umfrage zugestellte exemplarische Stellungnahme bekräftigt die geltenden Jugendschutzregelungen, enthält allerdings keine Hinweise auf mögliche Auflagen, die von der Ordnungsbehörde zu erlassen wären.

Die Antwort des **Kreises Pinneberg** schildert sehr ausführlich die zwischen Ordnungsbehörde, Jugendamt und Polizei abgestimmten Präventionsmaßnahmen. Kern der veranstaltungsbezogenen Maßnahmen ist – ähnlich Landkreis Sigmaringen –, dass nach einer genauen Prüfung der einzelnen Aspekte der Veranstaltungsplanung vom Veranstalter eine Auszeichnung in Anspruch genommen werden kann. Bei dem zur Anwendung kommenden Konzept des Kreises wird zwischen einer „Jugendschutzbegleitung“ von Veranstaltungen und „Jugendschutzkontrollen“ unterschieden. Die eigens gebildete „Jugendschutzgruppe“ des Kreises ist bei der Planung der Veranstaltungen und bei der Auswertung der Veranstaltungsereignisse aktiv. Der Besuch der Veranstaltungen wird gegenüber dem Veranstalter angekündigt und trägt präventiven Charakter, die eigentlichen unangekündigten Jugendschutzkontrollen ordnungsbehördlicher Art sind davon aber zu trennen. Der Kreis Pinneberg verfügt für Großveranstaltungen über ein Sicherheitskonzept, in das auch der Jugendschutz eingebunden ist.

Im **Landkreis Cuxhaven** ist für Regelungen bei öffentlichen Veranstaltungen ausschließlich das Jugendamt zuständig – aber auch für alle anderen Fragen des gesetzlichen Jugendschutzes. Dies gilt sowohl für die Anordnung im Einzelfall als auch bei der Verhängung von Bußgeldern, wobei bei der Entscheidung über die Höhe des Bußgeldes die Bußgeldstelle des Kreises kontaktiert wird. Das Ord-

nungsamt des Kreises und die einzelnen kreisangehörigen Kommunen werden bei Einzelentscheidungen einbezogen. Ein weiteres Jugendamt in einer kreisangehörigen Gemeinde gibt es nicht.

In Einzelfällen ist in der Vergangenheit eine Anordnung als Verwaltungsakt an einige Diskothekenbetreiber ergangen. Es ging dabei um weitergehende Anwesenheitsverbote Jugendlicher über die Vorschrift des § 5 JuSchG hinaus, u.a. wegen des Angebots von Table Dance. Grundsätzlich werden Einschränkungen bei öffentlichen Veranstaltungen in Absprache mit den Veranstaltern getroffen, ohne dass es zu einer förmlichen Anwendung des § 7 JuSchG kommt. Einiges lässt sich in „intensiven“ Gesprächen regeln. Dies gilt beispielsweise für das jährliche „Deichbrand-Rockfestival“ mit 40.000 Besuchern. In manchen Veranstaltungsbereichen innerhalb des Festivals werden die Veranstalter zur Einhaltung der Bestimmungen des JuSchG angehalten (Alkoholabgabe, Rauchen). Wichtig ist die Begleitung und Kontrolle durch das Jugendamt und die Polizei. Das Jugendamt sieht hier seine Aufgabe darin, solche und ähnliche Veranstaltungen zu begleiten, als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen und mögliche Konfliktfälle „pädagogisch einzuordnen“.

#### 4.2 Thesenförmige Fassung der Ergebnisse (ohne Ortsbezug)

**1. Der „Auffangtatbestand“ § 7 JuSchG wird als unverzichtbar bezeichnet** und nicht in Frage gestellt. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung „Jugendgefährdende Veranstaltung oder Betrieb“ nicht treffsicher ist. Es gibt nur äußerst selten Veranstaltungen, die in Gänze „jugendgefährdend“ sind. Vielmehr sind meist einzelne Teilaspekte so zu bezeichnen und jeweils zu regulieren. Insoweit müsste § 7 JuSchG unter der Bezeichnung „Veranstaltungen und Betriebe mit Jugendgefährdungen“ geführt werden. Dies könnte möglicherweise dazu führen, dass „andere Auflagen“ stärker in den Blick genommen, der Aufwand für den Verwaltungsbescheid verringert und einer möglichen rechtlichen Auseinandersetzung die Schärfe genommen würde.

**2. § 7 JuSchG findet in einigen wenigen Fällen Anwendung bei sehr großen und komplexen Veranstaltungen**, wo er einen sinnvollen Regulierungsrahmen schafft. Zudem dient er in Einzelfällen als „Fingerzeig“, dass die zuständige Behörde handeln würde, wenn es nicht zu einer einvernehmlichen „freiwilligen“ Vereinbarung mit dem Veranstalter oder Betrieb käme.

**3.** In der überwiegenden Zahl der Fälle, in denen die zuständige Behörde einen Regulierungsbedarf sieht, kommt es zu **einvernehmlichen Lösungen**. Gelegentlich fragen auch Veranstalter und Betreiber selbst an und schlagen Regelungen vor.

**4.** Erhebliche Bedeutung bei der jugendschutzbezogenen Begleitung und Kontrolle von Veranstaltungen und Betrieben kommen zunächst der **Kommunikation und der Kooperation der zuständigen Behörden** (Ordnungsbehörden, Jugendamt und Polizei) zu. Sie entscheiden wesentlich darüber, wie nachhaltig die Prävention gestaltet werden kann, wie verwaltungsrechtliche Auseinandersetzungen vermieden werden und im Ernstfall auch „durchgestanden“ werden können.

**5.** Die behördliche Zusammenarbeit in Landkreisen ist ganz offensichtlich mit einem erheblich höheren Aufwand verbunden als in den kreisfreien größeren Städten. Viele kreisangehörige Kommunen sind zwar für den ordnungsrechtlichen Jugendschutz zuständig, sind aber nicht öffentlicher örtlicher

Träger der Jugendhilfe (mit eigenem Jugendamt). In manchen Landkreisen sind auch die ordnungsrechtlichen Zuständigkeiten generell noch einmal zwischen Kreis und Gemeinden geteilt. Gerade unter diesen Bedingungen bewähren sich kreisweite Präventionskonzepte, die durch eine regelmäßige Kommunikation der Beteiligten unterlegt werden.

**6.** Die regelmäßigen **Bereitstellung von Informationsmaterial**, idealerweise heute über Webangebote, sowie die gezielten informatorischen Ansprache von Veranstaltern und Betreibern sind wichtige Bestandteile generalpräventiven Handelns. Hinzu kommen selbstverständlich entsprechende Initiativen und Kampagnen, die die jungen Menschen selbst ansprechen und einbeziehen.

**7. Vollzugshinweise auf der Länderebene** stärken die einheitliche und nachhaltige Verwaltungspraxis. Diese erleichtern die Arbeit vor Ort, erhöhen das fachliche Urteilsvermögen und die Rechtssicherheit. Zudem stützen sie eine Einheitlichkeit im Verwaltungshandeln, was insbesondere Veranstalter, die übers Land ziehen (Wrestling-Shows), Hinweise nicht von Ort zu Ort mit unterschiedlichen Auflagen konfrontiert.

**8.** Gerade am Beispiel von Veranstaltungen und Betrieben wird deutlich, dass **präventive-erzieherische Angebote und Maßnahmen die ordnungsrechtlich-kontrollierenden Dimensionen nicht ausblenden** dürfen. Wenn beide Funktionen behördlich getrennt „abgedeckt“ werden, ist eine Kooperation unabdingbar, bei der jeweils die andere Funktion „mitgedacht“ wird. In einzelnen Fällen wird die kommunale Organisationshoheit aber auch genutzt, beide Funktionen in eine Hand zu geben. Auch dies scheint zu funktionieren. Es verweist darauf, dass es auch darauf ankommt, eine örtliche „Kultur des Jugendschutzes“ zu pflegen.

#### 4.3 Besondere Veranstaltungen und Betriebe, die der Aufmerksamkeit bedürfen

Es gibt drei Veranstaltungsformate, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Interessanterweise sind es auch diejenigen, bei denen Auflagen (nach § 7 JuSchG) förmlich erteilt wurden. In einigen Fällen musste das zuständige Verwaltungsgericht über eine Klage des Veranstalters gegen die Auflagen entscheiden. Die Fälle sind zum Teil auch in der kommentierenden Rechtsliteratur besprochen.

**Der „Laser Tag** (auch **Lasertag**, **Laserspiel** bzw. **Lasergame** genannt) ist ein Spiel, bei dem zwei oder mehrere Spieler versuchen, verschiedene Aufgaben auf einem speziellen Parcours oder in mehreren Räumen zu erfüllen. Generell ist das Spielprinzip vergleichbar mit Räuber und Gendarm. Als Hilfsmittel stehen ihnen ungefährliche pistolenähnliche Infrarotsignalgeber (auch Laserwaffen oder Phaser genannt) zur Verfügung und simulieren damit einen Schusswechsel.“, so der Eintrag in Wikipedia. Völlig ausgeblendet wird sowohl fachlich als auch rechtlich, dass diese Laserspiele auch oder vor allem Angriffe auf Personen darstellen. „durch das erforderliche Abschießen der menschlichen Gegner dränge das Spiel einen dazu als ‚Held‘ zu agieren und biete somit Gelegenheit zu destruktivem oder gewalttätigen Verhalten“, so Roll (in KJug 3/2016, S.112). Der in diesem Fall ausgesprochene beschränkende Verwaltungsakt wurde inzwischen in zweiter Instanz bestätigt und hat zu einer Überarbeitung der Bayerischen Vollzugshinweise geführt.

**Das Wrestling**, auch Catchen genannt, ist eine Art Ringkampf mit zum Teil brutalen und verroht wirkenden Szenen, der als Schaukampf inszeniert wird. Obwohl Sieger und Besiegte zumeist vor dem Match schon feststehen und es den Veranstaltern darauf ankommt, mit den verschiedenen „Typen“ ganze Tourneen durchführen zu können, kommt es auch zu Zwischenfällen und Verletzungen. Interessant ist wiederum der Wikipedia-Artikel, in dem es heißt „Zielgruppe des modernen Wrestlings sind hauptsächlich junge Leute im Alter zwischen 10 und 30 Jahren. Die meisten zahlenden Fans fallen in diese Altersklasse. Natürlich gibt es auch Ausnahmen, doch das ist verhältnismäßig selten. Früher war Wrestling sehr stark auf Männerpublikum abgestimmt.“ Der Beitrag thematisiert, keineswegs überraschen, nicht, dass eine Jugendgefährdung vorliegen kann. Aus der Verwaltungspraxis wird immer wieder berichtet, dass mit Veranstaltern um die Festlegung von Altersgrenzen gerungen wird. Als ernsthaftes Problem nennen Jugendschutzfachkräfte die Tatsache, dass es eine von Ort zu Ort unterschiedliche Entscheidungspraxis gibt.

Im Gegensatz zum Wrestling ist das **Free Fighting oder Ultimate Fighting** eine Show, bei der es darauf ankommt, den Gegner so lange zu verprügeln, bis dieser nicht mehr weiter kämpfen kann. Es handelt sich dabei aber nicht um inszenierte Kämpfe. Im Fall einer Veranstaltung am 13. Juni 2009 in der Lanxess-Arena (Köln-Arena) erreichte die Stadt Köln ein Zutrittsverbot für Jugendliche, in das Veranstalter einwilligte. Die Stadt musste letztlich § 7 JuSchG nicht anwenden.

### Konzerte

Konzertveranstaltungen werden im Jugendschutzgesetz nicht genannt, wobei im Hinblick auf einen möglichen Alkoholkonsum auch hier die Jugendschutzregelungen greifen, denn bei einem Ausschank von Alkohol sind § 4 JuSchG und das Gaststättengesetz zu beachten. Einzelfällen, insbesondere wenn es sich um Konzertveranstaltungen in nicht-festen Räumen handelt und beispielsweise Musikinhalte oder Texte jugendgefährdenden Charakter tragen, kann unter Inanspruchnahme des § 7 JuSchG die Veranstaltung reguliert werden. In der Regel kommt es auch hier zu einvernehmlichen Lösungen, wenn die Veranstaltung rechtzeitig bekannt wird oder anzuzeigen ist. Ansonsten bleibt als Handlungsmöglichkeit nur im Nachhinein die Sanktionierung mit Bußgeld.

## 5. Konsequenzen und Folgerungen

1. Viele (Groß-) Veranstaltungen bedürfen heute umfangreicher **Sicherheitskonzepte**. Konsequenterweise sollte auch der Jugendschutz einbezogen werden. Dies setzt voraus, dass es angemessene Verfahrensregeln gibt, nach denen in diesem Schutzbereich die unterschiedlichen Behörden(-teile) Ordnungsamt, Jugendamt und Polizei zusammenwirken. Allgemein umzusetzende Verfahrensregeln lassen sich nicht aufstellen, da die behördlichen Strukturen in Deutschland zu unterschiedlich sind.
2. Hilfreich und unterstützend können **Vollzugshinweise der Bundesländer** wirken. Diese berücksichtigen die speziellen landesrechtlichen Gegebenheiten, wirken darauf hin, dass die ordnungsrechtliche Praxis einheitlicher gestaltet wird und erleichtern in Konflikten mit Veranstaltern und Betrieben die fachliche Argumentation und die Begründung von Auflagen. Beispiele hierfür sind die Bundesländer

Bayern und Thüringen. Man könnte auch manche Hinweise übernehmen und muss in diesem Zusammenhang das Rad nicht neu erfinden.

3. Auf dem Hintergrund einer tragfähigen Kooperation der zuständigen Behörden, die in (Land-) Kreisen zunächst einen höheren Aufwand verursacht, sind durch **frühzeitige und transparente Abstimmungen mit Veranstaltern und Betrieben** gute präventive Maßnahmen umsetzbar ohne dass besondere Auflagen erforderlich werden. Unterstützen können hier Konzepte und Aktivitäten, die „Jugendschutzbegleitung“ von Veranstaltungen mit „Jugendschutzkontrollierender“ Aufgabenwahrnehmung verknüpfen und ein Bewusstsein schaffen, dass eine **systemische Sicht auf das Geschehen** wirkungsvoller ist als isolierte Vorgehensweisen. Zu dieser Sicht gehört auch, Veränderungen des Freizeitverhaltens und der „Fest- und Feierszene“ genau in den Blick zu nehmen und zu berücksichtigen.

4. Die in den meisten Bundesländern vorhandenen **Landstellen / Landesarbeitsgemeinschaften Kinder- und Jugendschutz sollten weiterhin dazu beitragen, Konzepte und Kooperationsformen bekannt zu machen**, für eine sinnvolle Verbreitung zu sorgen und Kommunen sowie Veranstalter, zu denen auch freie und zivilgesellschaftliche Träger gehören, in ihrem Bemühen zu unterstützen, den Jugendschutz bei Veranstaltungen zu sichern.

5. Für den **Bundesgesetzgeber** ist relevant, zu prüfen, ob die **Bezeichnung des § 7 JuSchG** den mit ihm zu regelnden Sachverhalten gerecht wird. In veränderter Form von „Veranstaltungen und Betriebe mit Jugendgefährdung“ zu sprechen würde verdeutlichen, dass nicht die Veranstaltung oder der Betrieb insgesamt jugendgefährdend ist und „nur“ jugendgefährdende Angebote vorhält. Jäckel / Mundinger (Erläuterungen zum Jugendschutzgesetz 2009, S. 27 ff) sprechen von „**Gewerbebetrieben und Veranstaltungen mit besonderen Auflagen**“. Damit würde deutlicher, dass die potentiell jugendgefährdenden „Vorgänge“ in den Blick zu nehmen sind. Dann wäre § 7 JuSchG noch deutlicher von § 8 JuSchG unterscheidbar, bei dem es nicht um generalpräventive Maßnahmen geht, sondern um eine gezielte Intervention bei einer akuten unmittelbaren Gefährdung einzelner Kinder oder Jugendlicher.

Für eine solche sprachliche Neuregelung lassen sich verschiedene Beispiele heranziehen. So sind etwa Lasertag-Spiele manchmal strikt für Jugendliche zu untersagen, manchmal ist aber bei entsprechender Gestaltung auch ab 14 Jahren ein Zutritt denkbar. Die sprachliche Öffnung / Erweiterung könnte auch die Hürde zur Anwendung verringern. Ob dann die Gelegenheit genutzt werden kann, zugleich der Forderung nach Erwähnung von **Konzerten oder Großveranstaltungen** nachzukommen, müsste geprüft werden.

\*\*\*